

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 25.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 25.09.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063317

Publizierende Stelle
Gemeinde Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs ZH

Bauprojekt: Boppelserstrasse 3, Buchs (ZH)

Bauherrschaft:
Leigh und Sibylle Sandeman
Boppelserstrasse 3
8107 Buchs ZH

Projektverfasser:
architekturglarner AG
CHE-110.169.960
Dufourstrasse 122
8008 Zürich

Angaben zum Projekt:
Umbau Einfamilienhaus
Boppelserstrasse 3, 8107 Buchs ZH
Grundstück-Nr.: 2027, Zone: Kantonale Landwirtschaftszone

Ort der Planauflage:
<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage>

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigegebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG). In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der

Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigeühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen direkt über folgenden Link zu stellen: <https://portal.ebaugesuche.zh.ch>

Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt (§§ 314 – 316 PBG). Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids während 30 Tagen (§ 22 Abs. 1 VRG). Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird pro Bauvorhaben eine Kanzleigeühr von 50 Franken erhoben.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 15.10.2026

Kontaktstelle:

Gemeinde Buchs ZH
Abteilung Hochbau
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH